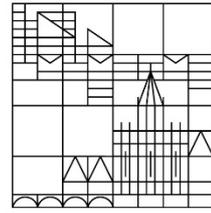


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 47/2023

**Neufassung der Ordnung für die
Graduiertenschule Chemie des Fach-
bereichs Chemie der Universität Konstanz**

Vom 23. Juni 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Ordnung für die Graduiertenschule Chemie des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz

vom 23. Juni 2023

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Mai 2023 die nachstehende Neufassung der Ordnung für die Graduiertenschule „Chemie“ beschlossen:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Konstanz

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz und führt den Namen „Graduiertenschule Chemie“ (nachfolgend: GCh).

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die GCh als Einrichtung des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Doktorandinnen und Doktoranden eine strukturierte, forschungsbasierte Ausbildung zu ermöglichen und den wissenschaftlichen Austausch innerhalb des Fachbereichs sowie über die Fachbereichsgrenzen hinweg zu unterstützen. Einzelheiten der Ausbildung regeln § 12 dieser Ordnung und die General Conditions der GCh.

§ 3

Organe

(1) Die Organe der GCh sind:

- die Sprecherin oder der Sprecher
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- die Mitgliederversammlung
- die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden

(2) Die GCh kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der GCh können werden:
 - (a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die bereit und fachlich befähigt sind, eine Promotion innerhalb der GCh zu betreuen.
 - (b) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs Chemie, die die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen haben (z.B. durch Habilitation, Aufbau einer selbständigen Nachwuchsgruppe wie z.B. durch Emmy-Noether-Stipendium, Heisenbergstipendium) und deren Qualifikation, Promotionen zu betreuen, vom Promotionsausschuss des Fachbereichs Chemie nach § 7 Abs. 2 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz (nachfolgend: PromO) festgestellt wurde;
 - (c) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Fachbereich Chemie der Universität Konstanz zur Promotion angenommen sind und entsprechend als Doktorandin oder Doktorand in der GCh betreut werden. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglied der GCh.
- (2) Mitglieder in der GCh kraft Amtes sind:
 - (a) die Sprecherin oder der Sprecher
 - (b) die Betreuerinnen und Betreuer der Doktorandinnen und Doktoranden der GCh.
- (3) Neue Mitglieder können auf Antrag in die GCh aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft in der GCh endet
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher
 - (b) bei Doktorandinnen und Doktoranden mit Beendigung der Promotion nach § 1 Abs. 6 Allg. Reg. PromO. Wenn nach Stellungnahme aller Betreuerinnen oder Betreuer festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorandin oder des Doktoranden in der Graduiertenschule durch Beschluss des Vorstandes vorzeitig beendet werden;
 - (c) wenn ein Mitglied nach Feststellung des Vorstandes die Pflichten und Aufgaben nach § 5 Absatz 1 und 4 dieser Ordnung nicht erfüllt.
- (5) Bei Wechsel eines Betreuers oder einer Betreuerin an eine andere Hochschule oder Versetzung in den Ruhestand kann die Mitgliedschaft bis zum Abschluss aller

an der Universität Konstanz noch laufenden Promotionsarbeiten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern dieser Betreuerin oder dieses Betreuers weiter bestehen bleiben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der GCh nach § 2 nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die GCh aktiv zu unterstützen.

Die Mitglieder des Lehrkörpers der GCh beteiligen sich an Dissertationskomitees und sind für das Lehrprogramm der Graduiertenschule mitverantwortlich. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule gemäß § 2 ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

- (2) Die Mitglieder der GCh können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der GCh durchgeführt und von der GCh unterstützt werden sollen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der GCh deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, Berichtspflichten sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß den einschlägigen Richtlinien der Universität Konstanz verpflichtet.
- (5) Alle Mitglieder der GCh haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, außer den Mitgliedern der GCh, die nicht (mehr) Mitglieder des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz sind; diese nehmen an der Mitgliederversammlung nur beratend teil und können nicht in den Vorstand der GCh gewählt werden.
- (6) Die Beteiligungsrechte der Doktorandinnen und Doktoranden sind im Übrigen in § 9 geregelt.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher oder ihre oder seine Stellvertretung schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder der GCh innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
 - Beratung auf Vorschlag des Vorstands über die Ordnung der GCh und ihre Änderungen zur Beschlussfassung durch den Senat der Universität Konstanz,
 - Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1b, 1e, 1f u. Abs. 3 bis 5,

- Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers, oder der Stellvertretung,
 - Anregung zur Auflösung der GCh,
 - Anträge an den Vorstand zur weiteren Entwicklung des Qualifizierungskonzeptes in § 12.
- (5) Über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 1b, 1e und 1f entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Über die Anträge zu Änderungen der Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung der GCh entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand der GCh besteht aus:
- a) der Sprecherin oder dem Sprecher mit doppeltem Stimmrecht im Vorstand,
 - b) der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der GCh und des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz sind,
 - c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
 - d) insgesamt zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglied der GCh und des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz sind,
 - e) Einer Vertreterin oder einem Vertreter der promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler, die Mitglieder der GCh und des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz sind,
 - f) weiteren zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der GCh und des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz sind.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist kraft Amtes die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz
- (3) Die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1b, 1e und 1f werden von der Mitgliederversammlung gewählt, Die Vertreterinnen und Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand werden von der Versammlung der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 9 gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes außerturnusmäßig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung bzw. Versammlung der Doktorandinnen und Doktoranden ein, um eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder der promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der GCh eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

- (6) Die Versammlung der Doktorandinnen und Doktoranden kann Vertreter oder Vertreterinnen dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme der Vertreterinnen oder Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden - beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte der GCh. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der GCh. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Fachbereichsleitung,
 - Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen der Universität Konstanz sowie der Integration außeruniversitärer Partner,
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen,
 - Gleichstellung,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Vorschläge für die Änderung der Ordnung der GCh.
- (9) Der Vorstand kann die oben aufgeführten Zuständigkeiten an Mitglieder der GCh mit einfacher Mehrheit übertragen bzw. wieder aberkennen, ausgenommen Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (10) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Vorstandssitzung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher oder die Stellvertretung schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt. Die Sprecherin oder der -Sprecher oder die Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

§ 8

Sprecherin oder Sprecher und Stellvertretung

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die GCh und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsstelle der GCh.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers gehören insbesondere
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Jährlicher Bericht über die Aktivitäten und Mitgliederzahlen der GCh in der Mitgliederversammlung.
- (4) Im Fall der Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers übernimmt ggf. ihre oder seine Stellvertretung die in Abs. 1 und 3 genannten Aufgaben.

§ 9

Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung, Versammlung der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Der Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden gehören insgesamt zwei Doktorandinnen oder Doktoranden an. Die Mitglieder der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung werden jedes Jahr von den Doktorandinnen und Doktoranden der GCh in ihrer Versammlung aus dem Kreis der Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglieder der GCh und des Fachbereichs Chemie sind, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, ebenso eine Abwahl nach § 7 Abs. 6.
- (2) Die Versammlung der Doktorandinnen und Doktoranden wird mindestens einmal jährlich sowie im Übrigen auf Antrag ihrer Vertretung oder auf Antrag von mindestens 25% der Doktorandinnen bzw. Doktoranden der GCh vom Vorstand einberufen. Stimmberechtigt sind alle Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglieder des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz sind; Doktorandinnen und Doktoranden, die noch in der GCh promovieren (vgl. § 4 Abs. 5), aber nicht mehr Mitglieder der Universität Konstanz sind, können beratend an der Versammlung teilnehmen.
- (3) Die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der GCh über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der GCh wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Graduiertenschule Chemische Biologie in Personalunion geleitet.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - organisatorische Abwicklung der Aufgaben der GCh,
 - Unterstützung von Sprecherin oder Sprecher und Vorstand,
 - Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand sowie den Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms,
 - Personal- und Finanzwesen,
 - Korrespondenz.

§ 11

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Der Vorstand der GCh ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung der GCh ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 25% jeder Gruppe: a) stimmberechtigte Mitglieder nach § 4 Abs. 1a und 1b; b) stimmberechtigte Mitglieder nach § 4 Abs. 1c anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz sind. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht mehr der Universität Konstanz als Mitglied

angehören, bleiben beratende Mitglieder der GCh ohne Stimmrecht. Betreuerinnen und Betreuer, die nicht Mitglieder des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz sind, wirken in der Mitgliederversammlung nur beratend mit.

- (2) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 7 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der GCh mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Der Vorstand kann Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (5) Über Sitzungen der Organe der GCh wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.
- (6) Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstands die Wählbarkeit verliert, sein Amt nicht antritt oder niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, erfolgt eine Nachwahl.
- (7) Im Übrigen findet die Verfahrensordnung der Universität Konstanz Anwendung.

§ 12

Qualifizierungskonzept / Promotion

- (1) Für die Zulassungsvoraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand im Fachbereich Chemie und für Aufnahme in die GCh gelten die einschlägigen Allgemeinen sowie die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie der Promotionsordnung der Universität Konstanz.
- (2) Die GCh bietet ein auf ihre in § 2 definierten Ziele ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an. Die weiteren Regelungen zum Promotionsverfahren und zur Veröffentlichung der Dissertation ergeben sich aus den Allgemeinen Regelungen sowie aus den Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie in der Promotionsordnung der Universität Konstanz und aus den General Conditions der GCh.
- (3) Die fachliche Betreuung der Dissertationsprojekte und der Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt durch einen individuell zusammengesetzten Stab aus Betreuerinnen und Betreuern (Dissertationskomitee), der zu Beginn der Promotion festgelegt wird. Das Dissertationskomitee besteht aus der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation und mindestens einem weiteren betreuungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers aus einem Fachbereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz, das auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden oder der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers vom Promotionsausschuss des Fachbereichs Chemie zugewiesen wird und von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer bestätigt werden soll.

- (4) Die Zusammensetzung des Dissertationskomitees kann sich im Laufe des Dissertationsprojektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Promotionsausschusses ändern.

§ 13

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung werden vom Senat der Universität Konstanz beschlossen. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Ordnung für die Graduiertenschule Chemie in der Fassung vom 10.08.2011 (Amtl. Bkm. 66/2011), zuletzt geändert am 11.03.2021 (Amtl. Bkm. 11/2021).

Konstanz, 23. Juni 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -